

# **Satzung des Turngau Mittellahn e. V.**

im Hessischen Turnverband

## **§ 1 Name, rechtlicher Status, Gebiet, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Turngau Mittellahn e. V. - nachstehend TGML genannt – ist eine Gliederung des Hessischen Turnverbandes e.V. (HTV) mit Sitz in Frankfurt am Main und erkennt dessen Satzung in der jeweils gültigen Fassung an.
- (2) Der TGML ist der Zusammenschluss aller dem HTV angehörenden Turn- und Sportvereine in seinem Bereich.
- (3) Der TGML, gegründet am 8. Oktober 1950, ist Traditionsträger aller turnerischen Verbände, die vor 1933 auf seinem Gebiet bestanden haben, insbesondere des Aargaus des IX. Mittelrheinkreises der Deutschen Turnerschaft.
- (4) Im Sportkreis Limburg Weilburg des Landessportbundes Hessen (lsb h) wird der HTV gemäß dessen Satzung durch den TGML vertreten.
- (5) Der TGML hat seinen Sitz in Limburg an der Lahn und soll dort in das Vereinsregister eingetragen und so rechtsfähig werden.
- (6) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck und Aufgaben**

- (1) Der TGML ist im Sinne der Satzung des HTV Verband für Freizeit- und Gesundheitssport, Breiten- und Leistungssport. Er fördert traditionell das auf Friedrich Ludwig Jahn gründende Turnen als vielseitige Leibesübung unter Einbeziehung musisch-kultureller Elemente als ein Mittel zur Persönlichkeitsbildung für alle Altersgruppen beider Geschlechter, insbesondere für die Jugend.
- (2) Der TGML ist der Verband sowohl für den Breiten- wie für den Leistungssport für alle Sportarten, für die der HTV innerhalb des lsb h der zuständige Verband ist. Er betrachtet es als besondere Aufgabe, Talente zu fördern.
- (3) Zur Erreichung der vorgenannten Ziele verfolgt des TGML als wesentliche Aufgabe im Rahmen seiner ihm vom HTV zugewiesenen Zuständigkeiten die Aus-, Fort- und Weiterbildung von Vereinsführungs- und –leitungskräften, um sie zur Erfüllung der verschiedenartigen Aufgaben zu befähigen.
- (4) Der TGML regt zu sinnvoller Freizeitgestaltung und zu vielseitigem geselligen Leben sowie gemeinschaftsbildender Erlebnisse bei turnerischen Veranstaltungen aller Art an.
- (5) Der TGML fordert von seinen Mitgliedern die Anerkennung der Menschenrechte und ihren Einsatz für eine intakte Umwelt. Er übt parteipolitische Neutralität, religiöse und weltanschauliche Toleranz und bekennt sich zum freiheitlichen Staat demokratischer Ordnung im Sinne des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland.
- (6) Der TGML führt das im Jahre 1896 ins Leben gerufene Bergturnfest auf dem Mensfelder Kopf durch. Er bedient sich dabei eines Ausrichters.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der TGML verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der TGML ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des TGML dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke und Ziele verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des TGML.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des TGML fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 4 Mitgliedschaft, Erwerb, Beendigung**

- (1) Die Mitgliedschaft eines Vereins über den HTV im TGML wird mit der Aufnahme in den lsb h begründet.
- (2) Das Verfahren über Aufnahme, Ausscheiden, Austritt oder Ausschluss richtet sich nach der Satzung des lsb h.
- (3) Die Mitglieder haben Rechte und Pflichten, die sich aus dieser, den Satzungen und Ordnungen des HTV sowie des Deutschen Turner-Bundes ergeben.
- (4) Der TGML verwendet gemäß den Vorschriften des Datenschutzgesetzes zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben personen- sowie sachbezogene Daten, die gespeichert, übermittelt und verändert werden. Die Mitglieder stimmen mit der Anerkennung dieser Satzung der Datenverwendung im vorgegebenen Rahmen zu.

#### **§ 5 Organe und Führungsgremien**

Organe des TGML sind

- (1.1) der Gauturntag
- (1.2) der Turngauvorstand

Führungsgremien sind

- (2.1) der Gauturnrat
- (2.2) die Turnjugend
- (2.3) der Gauältestenrat / Schiedsgericht
- (2.4) die Ausschüsse

Die Mitglieder arbeiten ehrenamtlich.

#### **§ 6 Gauturntag**

- (1) Der Gauturntag ist das oberste Organ des TGML.

Ihm gehören stimmberechtigt an

- die Abgeordneten der Vereine
- die Abgeordneten der Turnjugend
- die Mitglieder des Turngauvorstandes
- die Mitglieder des Gauturnrates

Ihm gehören mit beratender Stimme an

- die Ehrenmitglieder
- die Kassenprüfer/innen
- die Mitglieder des Ältestenrates

- (2) Der Gauturntag tritt einmal im Jahr zusammen.

- (3) Außerordentliche Gauturntage kann der Turngauvorstand einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder gemäß § 4 dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt.

- (4) Der Turngauvorstand hat Gauturntage mindestens 4 Wochen vorher unter Bekanntgabe von Tagungsort und –zeit sowie der Tagesordnung und der Zahl der stimmberechtigten Abgeordneten schriftlich einzuladen. Die Einladung kann auf postalischem Weg oder per E-Mail erfolgen.

- (5) Die Beratungen des Gauturntages sind öffentlich, wenn er nicht anders beschließt.

- (6) Die Vereine entsenden je eine/n bevollmächtigte/n Abgeordnete/n. Vereine, die nach der letzten abgeschlossenen lsb h-Bestandserhebung mehr als 200 Mitglieder unter Turnen gemeldet haben, können zwei, mehr als 500 drei und mehr als 1 000 fünf bevollmächtigte Abgeordnete entsenden. Die Kosten für die Entsendung der Abgeordneten tragen die Vereine.

- (7) Die Turnjugend entsendet 10 von der Vollversammlung gewählte Abgeordnete.
- (8) Jede/r Abgeordnete hat nur eine Stimme, die nicht übertragbar ist.
- (9) Jeder ordnungsgemäß einberufene Gauturntag ist beschlussfähig.
- (10) Aufgaben des Gauturntages sind
  - 10.1 Entgegennahme des Berichts des Turngauvorstandes, des Kassenberichts und des Berichts der Kassenprüfer.
  - 10.2 Entlastung des Turngauvorstandes
  - 10.3 Genehmigung des Haushaltsplanes
  - 10.4 Wahl der Mitglieder des Turngauvorstandes gemäß § 7 der Satzung
  - 10.5 Bestätigung der Wahl der/des Vorsitzenden der Turnjugend gemäß § 9 der Satzung
  - 10.6 Wahl von zwei Kassenprüfern/Kassenprüferinnen
  - 10.7 Wahl der Mitglieder des Ältestenrates
  - 10.8 Wahl der Abgeordneten zum Landesturntag
  - 10.9 Wahl von zwei Schriftführern für die Turntagsniederschrift
  - 10.10 Berufung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Turngauvorstandes
  - 10.11 Beschlussfassung über Anträge
  - 10.12 Beschlussfassung über Ordnungen
  - 10.13 Beschlussfassung über die Änderung der Satzung
- (11) Antragsberechtigt sind der Turngauvorstand, die Vereine und die Vollversammlung der Turnjugend. Anträge müssen schriftlich begründet sein, spätestens vier Wochen vor dem Gauturntag bei dem/der Vorsitzenden eingegangen sein.  
Über die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen entscheidet der Gauturntag mit Zweidrittelmehrheit.
- (12) Zur Beschlussfassung ist die Mehrheit der zum Zeitpunkt der Abstimmung anwesenden Stimmberechtigten erforderlich, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.
- (13) Über den Gauturntag ist eine Ergebnis-Niederschrift zu fertigen, in der die Beschlüsse im Wortlaut aufzunehmen sind und die von dem/der Versammlungsleiter/in und den gewählten Schriftführern/-führerinnen zu unterzeichnen ist.  
Die Niederschrift ist binnen vier Wochen nach dem Gauturntag den Vereinen, den Mitgliedern des Turngauvorstandes und den Mitgliedern des Gauturnrates zuzusenden.  
Einsprüche können innerhalb von zwei Wochen seit Versand schriftlich eingereicht werden.  
Der Turngauvorstand entscheidet über die Einsprüche.  
Nach Ablauf der Frist gibt der Turngauvorstand seine Entscheidung über etwaige Einsprüche bekannt und stellt fest, dass die Niederschrift als genehmigt gilt.

## **§ 7 Turngauvorstand**

- (1) Den Turngauvorstand bilden
  - 1. Der/die Erste Vorsitzende
  - 2. Der/die Zweite Vorsitzende
  - 3. Das Vorstandsmitglied für Finanzen
  - 4. Das Vorstandsmitglied für Öffentlichkeitsarbeit
  - 5. Der/die Gauoberturnwart/in
  - 6. Der/die Gausport- und -spielwart/in
  - 7. Der/die Gauwart/in für Gesundheitssport
  - 8. Der/die Gaujugendwart/in
  - 9. Der/die Gaugeschäftsführer/in mit beratender Stimme
- (2) Den Turngauvorstand im Sinne des § 26 BGB bilden der/die Erste Vorsitzende, der/die Zweite Vorsitzende und das Vorstandsmitglied für Finanzen. Zwei dieser Vorstandsmitglieder vertreten den TGML rechtsverbindlich.
- (3) Die Mitglieder des Turngauvorstandes werden mit Ausnahme des/der Turngaujugendwartes/-wartin und des/der Turngaugeschäftsführers/-führerin vom Gauturntag jeweils zur Hälfte für die Dauer von zwei Jahren gewählt, und zwar

1., 3., 5. und 7. sowie 2., 4. und 6.

Sie müssen bis auf den/die Gaujugendwart/in das 18. Lebensjahr vollendet haben und Mitglied eines Vereins gemäß § 4 sein.

(4) Der/die Turngaujugendwart/in wird von der Vollversammlung der Turnjugend des TGML gewählt und vom Gauturntag bestätigt. Findet keine Vollversammlung und somit auch keine Wahl statt, obliegt die Wahl dem Gauturntag.

Wahl auch durch den Gauturntag vorgenommen werden.

(5) Der/die Turngaugeschäftsführer/-führerin wird vom Turngauvorstand berufen und vom Gauturntag bestätigt.

(6) Vorstandsmitglieder, deren Amtszeit abgelaufen ist, bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens von Vorstandsmitgliedern übernehmen die übrigen Vorstandsmitglieder deren Aufgaben und Pflichten bis zur Neuwahl durch den nächsten Gauturntag. Ausgenommen von dieser Regelung ist die Funktion der rechtsverbindlichen Vertretung gemäß § 26 BGB. Sie verbleibt bei den im Absatz 2 genannten Vorstandsmitgliedern.

Beim vorzeitigen Ausscheiden des/der Turngaujugendwartes/-wartin bestimmt der Jugendausschuss einen/eine Vertreter/in.

(7) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen, mindestens einmal im Vierteljahr.

(8) Der Turngauvorstand hat folgende Aufgaben zu erledigen:

die Vertretung nach innen und nach außen

die Einberufung des Gauturntages

die Ausführung der Beschlüsse des Gauturntages

die Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten des Turngaues, soweit sie nicht in die Zuständigkeit des Gauturntages fallen.

die Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen, Lehrgängen und Wettkämpfen

die Verwaltung des Turngauvermögens

die Vorlage von Berichten, insbesondere des Kassenberichts für den Gauturntag

das Aufstellen des Haushaltsplanes

die Berufung von Turn- und Fachwarten

die Bildung von Turn- und Fachausschüssen und deren Mitglieder

die Ehrung von Vereinen, verdienten Turnerinnen und Turnern und

Persönlichkeiten, die sich um die Turnbewegung verdient gemacht haben.

(9) Der Vorstand regelt die Aufgabenverteilung unter den Vorstandsmitgliedern.

Er erlässt eine Geschäftsordnung.

## **§ 8 Gauturnrat**

(1) Den Gauturnrat bilden

die Mitglieder des Turngauvorstandes,

die Turnwarte für Kinder- bis Senioren/innenturnen, für Gymnastik, Wandern

die Fachwarte für alle im Turngau zu betreuenden Sportarten und Spiele,

insbesondere Kunst- u. Gerätturnen, Sportgymnastik, Prellball, Indiaka.,

er Gauturnrat tritt mindestens zweimal jährlich zusammen.

(2) Der/die Erste Turngauvorsitzende leitet die Sitzungen.

(3) Dem Gauturnrat obliegt es, den Veranstaltungs- und Lehrgangsplan aufzustellen und die Wettkämpfe durchzuführen.

(4) Bei Bedarf können Turn- und Fachausschüsse gebildet werden. Deren Mitglieder beruft der Turngauvorstand.

## **§ 9 Turnjugend**

(1) Die Turnjugend des TGML ist die Gemeinschaft aller Kinder und Jugendlichen.

Sie gibt sich durch ihre Vollversammlung eine Ordnung, die nicht in Widerspruch zu dieser Satzung und zur Ordnung der Hessischen Turnjugend stehen darf.

Die Ordnung bedarf der Bestätigung durch den Gauturntag.

- (2) Die Turnjugend führt und verwaltet sich selbst im Rahmen dieser Satzung.
- (3) Sie wird rechtswirksam vertreten durch den Turngauvorstand gemäß § 26 BGB.

#### **§ 10 Finanzwesen, Rechnungsprüfung**

- (1) Dem TGML stehen an Einnahmen ein Anteil von dem an den Landessportbund Hessen zu entrichtenden Kopfbeitrag der Vereine, ein Anteil der aus den Wetteinnahmen über den HTV zufließenden Mittel zur Sportförderung entsprechend der von den Vereinen unter „Turnen“ gemeldeten Mitglieder, zweckgebundene bzw. zweckbestimmte Zuwendungen der öffentlichen Hand, Erlöse aus Veranstaltungen sowie Spenden zur Verfügung.
- (2) Der Turngauvorstand hat jährlich einen Haushaltsplan aufzustellen, der vom Gauturntag zu bestätigen und Grundlage für die Finanzierung aller Aufgaben ist.
- (3) Maßgebend für Wettkampf- und Lehrgangsbeiträge sowie für Entschädigungen ist die Turngaufinanzordnung.
- (4) Die vom Gauturntag gewählten Kassenprüfer/innen haben in jedem Geschäftsjahr mindestens eine Prüfung der Belege und der Bestände vorzunehmen und dem Gauturntag schriftlich zu berichten.

#### **§ 11 Gauältestenrat**

- (1) Der Gauältestenrat besteht aus drei Mitgliedern sowie drei Ersatzmitgliedern, die vom Gauturntag für 2 Jahre gewählt werden. Sie dürfen keinem Organ im TGML angehören.
- (2) Der Gauältestenrat schlichtet auf schriftlichen Antrag, sofern keine anderen Zuständigkeiten gegeben sind, zwischen Organen des TGML und/oder deren Mitgliedern. Er ist beschlussfähig, wenn drei Mitglieder mitwirken. Seine Entscheidungen sind endgültig.
- (3) Für den Verfahrensablauf ist die Landeschiedsgerichtsordnung des HTV sinngemäß anzuwenden.

#### **§ 12 Ordnungen**

- (1) Der TGML erkennt die Ordnungen des Deutschen Turner-Bundes und des Hessischen Turnverbandes an.
- (2) Der TGML gibt er sich folgende Ordnungen:
  - die Turngaugeschäftsordnung
  - die Turngaufinanzordnung
  - die Turngauwettkampfordnung
  - die Turngauehrungsordnung
  - die Turngaujugendordnung
- (3) Die Ordnungen und deren Änderung beschließt der Gauturntag.
- (4) Die Ordnungen sind für alle Organe des TGML und die Vereine verbindlich.

#### **§ 13 Satzungsänderungen**

- (1) Nur ein Gauturntag kann diese Satzung ändern. Anträge dazu sind der Tagesordnung in vollem Wortlaut beizufügen.
- (2) Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der zum Zeitpunkt der Abstimmung anwesenden Stimmberechtigten.

#### **§ 14 Auflösung**

- (1) Die Auflösung des TGML kann nur durch einen Beschluss eines Landesturntages oder des Landeshauptausschusses des HTV eingeleitet werden.

- (2) Der TGML kann nach Zustimmung gemäß Absatz 1 nur durch einen eigens zu diesem Zweck einberufenen Gauturntag mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmberechtigten aufgelöst werden.
- (3) Bei Auflösung des TGML oder seiner Rechtsnachfolger bzw. bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen nach Abzug der Verpflichtungen dem Hessischen Turnverband oder dessen Rechtsnachfolger anheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und turnerische Zwecke zu verwenden haben.

#### **§ 15 IN-Kraft-Treten**

Diese Satzung wurde am 14.03.2008 errichtet.  
Sie tritt mit dem Tag der Errichtung in Kraft.

Letzte Änderung am Gauturntag, 11.03.2016.